



igenos e.V.
Herrn Georg Scheumann
Kirchstr. 26
56859 Bullay

Berlin, 5. Februar 2018
Bezug: Mein Schreiben vom
07.11.2017
Anlagen: - 1 - (geh.)

Referat Pet 2
BMF, BMG, BMUB, BR, BT

Oberamtsrätin Stephanie Großmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-31937
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Bankenwesen

Pet 2-18-08-7601-046938 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Scheumann,

hiermit komme ich auf Ihre Eingabe vom 16.10.2017 zurück und darf Ihnen anliegend die dazu vom Bundesministerium der Finanzen angeforderte Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme übersenden.

Diese Stellungnahme geht sachlich zutreffend auf Ihr Anliegen ein und ist aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Danach macht das Gesetz über das Kreditwesen (KWG) lediglich die Vorgabe, dass Kreditinstitute nicht in der Rechtsform des Einzelkaufmanns geführt werden dürfen. Die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft ist daher möglich.

Ihrer dargelegten Auffassung, dass Genossenschaften auf Gewinnerzielung verzichten sollen, kann im Ergebnis nicht gefolgt werden. Kreditgenossenschaften stehen ebenfalls im Wettbewerb mit anderen Kreditinstituten und sind von den Entwicklungen des Geschäftsumfeldes nicht isoliert zu betrachten.

Es ist festzuhalten, dass kein Missbrauch der Rechtsform „eG“ vorliegt.

Ich bitte daher um Ihr Verständnis, dass ich nicht in Ihrem Sinne tätig werden kann und sehe Ihre Petitionsangelegenheit – vorbehaltlich Ihrer Rückäußerung – als abschließend beantwortet an.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

– zweifach –

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON Christian Schmidt
REFERAT/PROJEKT VII C 3
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682- 1015
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 12. Januar 2018

BETREFF **Petition des Herrn Georg Scheumann, 56859 Bullay, Kirchstraße 26, vom 16. Oktober 2017; eingegangen im BMF am 13. November 2017; Titel der Petition: Bankwesen**

BEZUG Ihr Schreiben vom 7. November 2017
- Pet 2-18-08 -7601-046938

ANLAGEN 1 (Originalpetition)

GZ **VII C 3 - WK 5710/14/10002**

DOK **2017/1053039**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2017 hat sich Herr Georg Scheumann an die Vorsitzende des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages, Frau Renate Künast, gewandt. Laut den übersandten Unterlagen hat sich daraufhin der Deutsche Bundestag bei Herrn Scheumann gemeldet und die Weiterleitung der Anfrage an den Petitionsausschuss mitgeteilt; dieser wiederum leitet die Anfrage an das BMF weiter mit der Bitte einer entsprechenden Stellungnahme.

Der Petent bat um eine Stellungnahme hinsichtlich des Geschäftsgebarens von Kreditinstituten, die in der Rechtsform einer Genossenschaft e.G. firmieren. Tenor seiner Petition ist, dass der genossenschaftliche Gedanke bei vielen Kreditgenossenschaftsbanken unzureichende Beachtung gegenüber ihren Mitgliedern finde.

Nach Ansicht von Herrn Scheumann sind Genossenschaften nur zur Förderung der Mitglieder verpflichtet; auf die Erzielung von Gewinnen soll die Genossenschaft nach seinen Worten verzichten. Er beklagt darüber hinaus die „exzessive“ Bildung von Eigenkapital und behauptet in diesem Zusammenhang, dass sich das Gesetz über das Kreditwesen (KWG) dem Genossenschaftsrecht unterzuordnen habe. Herr Scheumann hat mehrfach (11. November 2015, 09. Juli 2015, 20. Januar 2014, 31. Oktober 2013, 13. Januar 2011 und 14. September 2010) seine Rechtsauffassung hinsichtlich der Vorgaben aus dem Genossenschafts- und Kreditwesengesetz dargelegt. Zugleich forderte er die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auf, den Kreditgenossenschaften aufzugeben, deren Rechtsform zu wechseln bzw. gegen die profitorientierten Geschäftsleiter aufsichtsrechtlich vorzugehen.

II. Stellungnahme

Zu Frage 1:

Der Petent bezieht sich auf die Bundesdrucksache V/3500 „Bericht der Bundesregierung über die Untersuchung der Wettbewerbsverschiebungen im Kreditgewerbe und über eine Einlagensicherung“ vom 18. November 1968.

Der Deutsche Bundestag hatte anlässlich der Verabschiedung des Gesetzes über das Kreditwesen in seiner 152. Sitzung (3. Wahlperiode) am 16. März 1961 die Bundesregierung ersucht, zu prüfen, ob und inwieweit der Wettbewerb zwischen den verschiedenen Sparten des Kreditgewerbes durch gesetzliche oder verwaltungsmäßige Begünstigungen verschoben wird und welche Maßnahmen gegebenenfalls zur Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen angezeigt sind. Die vom Petenten aufgeführten Zitate sind im vorstehend erwähnten Bericht genannt und seinerzeit dem Genossenschaftsgesetz (GenG) entnommen worden, um existierende geschäftliche Besonderheiten der gewählten Rechtsform zu verdeutlichen.

Auch das Genossenschaftsgesetz hat sich kontinuierlich dem fortschreitenden Geschäftsumfeld angepasst und wurde entsprechend novelliert. Die Intention dieses Gesetzes, den Interessen sowie dem Wohl der Mitglieder einer Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann vonseiten der Bundesregierung bejaht werden.

Zu Frage 2:

Das KWG macht hinsichtlich der Rechtsform lediglich die Vorgabe, dass Kreditinstitute nicht in der Rechtsform des Einzelkaufmanns geführt werden dürfen (§ 2b KWG). Damit ist die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft möglich.

Zu bejahen ist, dass nach § 1 Abs. 1 GenG vorrangig die Mitglieder gefördert werden sollen:

„Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (Genossenschaften), erwerben die Rechte einer 'eingetragenen Genossenschaft' nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

Die Mitglieder von Kreditgenossenschaft werden – wie vom Gesetz definiert – durch die zur Verfügung gestellten Bankdienstleistungen (bspw. Kontoverbindung, Kredite, Bankfilialen vor Ort) gefördert, da nicht zuletzt die Volks- und Raiffeisenbanken verstärkt in der Fläche vertreten sind. Zu erwähnen ist etwa auch, dass Kreditgenossenschaften ihren Mitgliedern zuweilen in begrenztem Umfang die Beteiligung (Einlage) am Eigenkapital mit oftmals über dem Marktniveau liegender Verzinsung ermöglichen.

Der dargelegten Auffassung, dass Genossenschaften auf Gewinnerzielung verzichten sollen, ist im Ergebnis nicht zuzustimmen. Kreditgenossenschaften stehen ebenfalls im Wettbewerb mit anderen Kreditinstituten und sind von den Entwicklungen des allgemeinen Geschäftsumfeldes nicht isoliert zu betrachten. Gewinnlosigkeit der Kreditgenossenschaften wird von § 1 Abs. 1 GenG auch nicht gefordert. Kreditgenossenschaften können mit erwirtschafteten Gewinnen ihre Leistungen gegenüber den Mitgliedern subventionieren, Gewinne ausschütten oder gesetzlich erforderliche Rücklagen bilden. Der Gesetzgeber hat aufgrund der Erfahrungen der Finanzmarktkrise festgelegt, dass die Eigenmittel der Banken (Kapitalerhaltungspuffer nach § 10c KWG) steigen sollen, damit im Falle einer etwaigen Krise der heimische Finanzplatz resistenter ist und nicht der Steuerzahler die Kreditinstitute stützen muss. Diese Vorgaben sind vonseiten sämtlicher Kreditinstitute, auch Kreditgenossenschaften, zu erfüllen.

Um einerseits den Förderauftrag erfüllen zu können und andererseits die vorgegebenen Eigenmittelvorschriften nach dem KWG einzuhalten, sind die Kreditgenossenschaften aufsichtsrechtlich auch gehalten, einen ausreichenden Gewinn zu erwirtschaften und hinreichende Rücklagen zu bilden. Darüber hinaus haben die genossenschaftlichen Kreditinstitute auch Regelungen in ihren Satzungen über die Verwendung von Jahresüberschüssen getroffen (bspw. Bildung satzungsmäßiger Rücklagen).

Zu Frage 3:

Da kein Missbrauch der Rechtsform „eG“ vorliegt, besteht kein Handlungsbedarf.

Im Auftrag

Wolpers

